

den Ottobeurener Benediktiner Nikolaus Ellenbog (1481–1543), der sich in etlichen (ungedruckten) Schriften mit der Bestreitung des Mönchtums durch die Reformation auseinandersetzte.

Was man aus den vorliegenden Lieferungen erfährt, ist in diesem Umfang und dieser Präzision bisher nirgends erreichbar gewesen. Gewiß sind die Bedingungen für ein solches Werk heute günstiger als vor fünfzig Jahren, dennoch weist der Herausgeber darauf hin, daß der gegenwärtige Forschungsstand es etwa (noch) nicht erlaube, große Artikel zur Rezeption der antiken paganen und christlichen Autoren zu verfassen. Das Gesamtwerk soll zwei Bände bzw. acht Lieferungen umfassen und nach der gegenwärtigen Planung um 2010 vollständig vorliegen. Besonders gespannt darf die Luther- und Reformationsgeschichtsforschung auf die Artikel über Luther und Melanchthon sein. Wenn die folgenden Lieferungen der Qualität der beiden ersten entsprechen, werden wir künftig über ein Werk verfügen, das zu den besten Leistungen geisteswissenschaftlicher Grundlagenforschung in Deutschland gehört. Was sollen die Geisteswissenschaftler eigentlich noch tun, um wieder stärker Gehör und Achtung und damit öffentliche und private finanzielle Förderung zu finden? An den erbrachten Leistungen liegt es jedenfalls nicht – sie können sich sehen lassen, wie auch das Verfasserlexikon Deutscher Humanismus 1480–1520 eindrucksvoll beweist.

Johannes Schilling

Axel Gotthard: **Der Augsburger Religionsfrieden**, Münster: Aschendorff 2004, XLVIII, 671 S. – ISBN 3-402-03815-3 (Reformationsgeschichtliche Studien und Texte 148).

Der Historiker Axel Gotthard hatte ein „Elementarbüchlein für den Universitätsalltag“ geplant. Als Ergebnis liegt eine vielschichtige, feinsinnige und nicht ohne Witz (!) geschriebene voluminöse Monographie von fast 700 Seiten vor, die eindrucklich die Epochenäsur des Religionsfriedens von 1555 herausstellt, dessen offenkundige Defizite akribisch aufweist und die auf ihn zurückgehenden politischen und rechtssystematischen Spannungen nachzeichnet.

Das Kapitel A bietet nach einer Skizze des Forschungsstandes einen diachronen Abriß der Ereignisse des Reichstags von 1555. Am Ende der detailliert nachgezeichneten Verhandlungen war deutlich, daß ein „Text von umfassender Präzision ... nie die Zustimmung aller oder beinahe aller Reichstagsteilnehmer gefunden“ hätte (53). Sehr instruktiv wird die Genese der wichtigsten Bestimmungen des Religionsfriedens vorgeführt: „dauerhafte[r] politische[r] Friede“ (63), „Jus reformandi des Landesherrn“ (100) und die Durchlöcherung dieses Reformationsrechtes (Kirchengut, Bikonfessionalität der Reichsstädte, geistlicher Vorbehalt, „Declaratio Ferdinandea“). In einem Resümee untersucht G., wer „eigentlich gewonnen“ habe: Weder Kaiser Karl V. noch sein oft als eigentlicher Sieger angesehener Bruder Ferdinand konnten mit dem Ergebnis zufrieden sein. Für die Protestanten sei der Friedensschluß „gerade noch zur rechten Zeit“ gekommen (161), war die Dynamik ihrer Bewegung doch bereits rückläufig, und da auch die katholische Seite beträchtliche Zugeständnisse machen mußte, führe eine „Gewinn- und Verlustrechnung ... zu keinen eindeutigen Resultaten“ (162).

Im Kapitel B werden Versuche vorgeführt, die vor 1555 unternommen worden waren, um ein Zusammenleben der Anhänger des alten und des neuen Glaubens zu ermöglichen. Knapp sind die Religionsgespräche der Jahre 1540 bis 1546, die Folgen des Wormser Edikts von 1521, die mit dem Reichstag vom 1530 anhebenden juristischen Auseinandersetzungen und der vergebliche Vorstoß des Kaisers, durch das Interim von 1548 den katholischen Standpunkt wieder aufzurichten, in den Blick genommen. Hemmend für eine beständige Friedensordnung war, daß für beide Seiten eine „Lösung des Friedensproblems ... nur auf einheitlichem religiösem Fundament“ denkbar war (201).

Der dritte Teil stellt zunächst die aufgrund der „dissimulierende“ Formulierungen – die Verfasser hatten „mit zwei- oder gar mehrdeutigen Begriffen“ jongliert, „um überhaupt ein kompromißfähiges Papier zustandezubekommen“ (271) – vorprogrammierten vier zentralen Konfliktfelder vor: das reichsmittelbare Kirchengut, die bikonfessionellen Reichsstädte, der geistliche Vorbehalt und die *Declaratio Ferdinandea*. Nach einer ersten Phase, in welcher der Vertrag trotz der Unklarheiten als Erfolg gewertet werden könne, wuchsen ab 1568 die Spannungen. Mit eindrücklichen, aus den Archiven geschöpften Beispielen untermalt der Vf. jene Punkte, die sich zu immer grundsätzlicheren Konflikten aufschaukelten. Die Juristen beider Seiten warfen der jeweils anderen vor, den Sinn des Vertrages zu verdunkeln, während man für sich selbst in Anspruch nahm, auf dem Boden des Vertragstextes zu stehen.

Ausführlich wird schließlich die ab 1580 eskalierende Krise vor Augen geführt; freilich sei nicht der Religionsfriede allein für die Konflikte in Anschlag zu bringen, auch ein in jenen Jahrzehnten erfolgter Generationswechsel bei den Fürsten, die zunehmende Konfessionalisierung der

einzelnen Territorien, der „Weckruf aus Trient“ für die altkirchliche Seite (388) und das Auftreten einer „kampfber[eite]n, überwiegend calvinistische[n], Aktionspartei“ auf evangelischer Seite (389) gelte es zu bedenken. Die Differenzen führten zu einer nicht mehr auflösbaren Blockade der Reichsjustiz und letztlich zur Arbeitsunfähigkeit des Reichstages. Überlegungen zu den unmittelbaren Ursachen für den Ausbruch des Krieges 1618, zum Restitutionsedikt Kaiser Ferdinands von 1629 und der Bedeutung des Westfälischen Friedens von 1648 beschließen dieses Kapitel. Besonders hingewiesen sei auf den Epilog; er bietet die Analyse eines durch einen Kurmainzischen Rat verfaßten Memorandums, in dem das Feindbild eines „kriegsdurstigen machiavellistischen ‚Calviner[s]‘“ gezeichnet wird (495); der Widerpart galt als Werkzeug des Teufels und in der Auseinandersetzung mit ihm „hatten die juristischen Paragraphen von 1555 keine Chance.“

Das Kapitel D bietet vier systematische Längsschnitte und fokussiert die Frage, ob der Augsburger Religionsfrieden „ein Meilenstein auf dem Weg zur Moderne“ gewesen sei (500). Zunächst wird den Impulsen dieses Vertrages zu einer Säkularisierung nachgegangen, dann die These Martin Heckels, das *Jus emigrandi* sei das „erste allgemeine Grundrecht“ gewesen, kritisch reflektiert. In der Auseinandersetzung um ein von den Protestanten 1576 für einen „im öffentlichen Raum unauffälligen Heterodoxen“ reklamiertes Bleiberecht (535) sieht Gotthard so etwas wie „die Konstruktion des Privatmenschen und das Abzirkeln privater Innenräume“ (558 f.). Letztlich habe der Religionsfrieden die Toleranz nicht befördern können wie an den Reichsstädten offensichtlich sei – in Ulm habe es z. B. „eine zeitliche Verlaufskurve der Toleranz nach unten“ gegeben (578).

In seinen anstelle eines Rückblickes vorgeführten Überlegungen, weshalb

der Religionsfriede nicht dauerhaft be-frieden konnte, weist G. auf zwei „di-vergierende Interpretationslinien“ hin, die daraus gespeist waren, daß sich jede Seite „mit Haut und Haaren in die eigen-en Denkkategorien verstrickt“ hatte, so daß „schließlich noch die letzten Türen“ verrammelt wurden (581). Toleranz im modernen Sinne sei undenkbar gewe-sen. Man konnte nicht „durch die Finger sehen“, da das Recht nicht säkularisiert war; „mit jeder Rechtsposition [wurde] Wahrheit und Seelenheil verspielt“ (585).

Die monumentale Studie beschließt ein Blick auf die Fachliteratur und das volkstümliche Schrifttum zum Augs-burger Religionsfrieden vom 16. bis zum 20. Jahrhundert sowie ein Personen- und Sachregister.

G. legt eine beeindruckende Studie vor, die akribisch und anschaulich Ent-stehung, Gehalt und vor allem auch die Probleme des Augsburger Religionsfrie-dens mit zahlreichen Beispielen vorführt. Eindrücklich weist Gotthard auf die Ver-schiedenheit der Einstellung zu Glaube und Kirche im 16./17. Jahrhundert und der Gegenwart hin. Ergänzt sei, daß die von Gotthard auf Mitte der 1590er Jahre fixierten Klagen über am Reichshofrat durchgeführte Verfahren schon deutlich früher einsetzen. Wie der Verfasser dieser Zeilen aufgezeigt hat, wurde bereits 1559 ein am Reichskammergericht anhängi-ges Verfahren auch dem Reichshofrat zur Entscheidung vorgelegt (vgl. Reformation und Gegenreformation in der Herrschaft Wiesensteig, Stuttgart 1996); auch die Kla-ge G.s, daß Religionsprozesse in der For-schung erstaunlich unterbelichtet seien, ist von dieser Studie her zu relativieren.

Siegfried Hermle

Harm Cordes: **Hilaria evangelica acad-e-mica**. Das Reformationsjubiläum von 1717 an den deutschen lutherischen Universitäten, Göttingen: Vanden-hoeck & Ruprecht 2006, 336 S. – ISBN 3-525-55198-3 (Forschungen zur Kir-chen- und Dogmengeschichte 90).

„Am Anfang war Luther“, so hatte Heinz Schilling die zentrale These der Refor-mationsgeschichtsforschung des 19. und 20. Jahrhunderts – überspitzt – zusam-mengefaßt. Diese Interpretation, die eine Wende in Luther sah und sich bis in das 16. Jahrhundert zurückverfolgen lasse, sei erst mit dem Verzicht auf konfession-nell vorgeprägte Geschichtsinteressen und vereinheitlichende Engführungen revidierbar geworden.

Der vorliegende Band von Harm Cor-des widmet sich nun der Geschichte dieser Interpretation bzw. einer zentralen Etap-pe auf dem Weg zu einer Deutung Luthers als Geschichtsfaktor: dem Reformations-jubiläum 1717. Auf eine Einleitung in die Geschichte des Gegenstandes und seiner Erforschung, die als wesentliche Stationen nach der ersten „Dokumentation“ (10) mit Ernst Salomon Cyprians „Hilaria Evange-lica“ von 1719 vor allem Arbeiten aus dem Zusammenhang des Jubiläums von 1717 geltend macht, folgt ein Abschnitt, der en passant die Quellenauswahl begründet und die Deutung historischer und theo-logischer Dimensionen des Jubiläums als Ziel ausmacht. So erklärt sich die folgen-de wesentliche Zweiteilung des Buches: In einem ersten Hauptkomplex widmet sich der Autor der „Vorgeschichte des Jubilä-ums“ (22–48) und den „Jubiläumsfeiern an deutschen lutherischen Universitäten“ (49–129) als Etablierungen historischer und (ethisch-)theologischer Perspektiven – etwa am Beispiel der Frage nach der Abgrenzung der Lutherverehrung von einer Art „Heiligenkult“ bzw. dem einer Gedenkfeier gebührenden Aufwand (38–48) – und führt knapp ein in die jeweili-